

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Amtes Büsum-Wesselburen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28. Mai 2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.669.800,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.669.800,00 EUR
einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,00 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.558.000,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.544.500,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	62.800,00 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	64.800,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	8.500.000,00 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	10,10 Stellen

§ 3

Die allgemeine Amtsumlage wird nach der Finanzkraft der amtsangehörigen Gemeinden / Städte ermittelt und für das Haushaltsjahr 2015 auf 2.595.816,00 EUR festgesetzt.

Der Umlagesatz wird festgesetzt auf 21,16 v. H. der Umlagegrundlagen. Die Berechnung der Amtsumlage wird im Vorbericht zum Haushaltsplan dargestellt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5


Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 1.000,00 EUR beträgt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

Büsum, 29. Mai 2015



i.v. 
(Amtsvorsteher)

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Büsum-Wesselburen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan des Amtes Büsum-Wesselburen für das Haushaltsjahr 2015 liegt im Anschluss an diese Bekanntmachung zur Einsichtnahme in der Gemeinde- und Amtsverwaltung in Büsum, Zimmer 009 des Rathauses, öffentlich aus.

Büsum, den 29. Mai 2015



Amt Büsum-Wesselburen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

An die Bekanntmachungstafel des Amtes Büsum-Wesselburen in Süderdeich, die sich an der Hauptstraße auf dem gemeindeeigenen Dorfplatz befindet,

angeschlagen am: 03.06.2015
voraussichtlicher Abnahmetag: 11.06.2015



Amt Büsum-Wesselburen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag

Abgenommen:

Amt Büsum-Wesselburen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag